

2. StPO: Rechtsmittelrecht

1. A wird wegen Amtsmissbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, wobei 1 Jahr bedingt nachgesehen wird. Er beauftragt Sie ein Rechtsmittel zu erheben.
Frage: Welches Rechtsmittel kommt mit welcher Begründung in Betracht? Welche Fristen haben Sie zu wahren?
2. B wird wegen Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Er meint, dass er unschuldig sei, und dass das Gericht zu Unrecht dem vermeintlichen Opfer geglaubt habe. Er will Nichtigkeit anmelden.
Frage: Welcher Nichtigkeitsgrund käme in Betracht? Wird Ihr Mandant Erfolg haben?
Frage: Ändert sich etwas an der Situation, wenn es nicht um eine Vergewaltigung, sondern um einen Diebstahl geht, von dem ihr Mandant behauptet, er sei es nicht gewesen?
3. A wird wegen Nötigung (§ 105 StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt und legt eine Schuldberufung ein. Die Staatsanwaltschaft läßt die Rechtsmittelfrist ungenützt verstreichen. Im Rechtsmittelverfahren stellt sich heraus, daß A eine schwere Nötigung (§ 106 (1) Z 3 StGB) begangen hat.
Frage: Wie hat das Rechtsmittelgericht zu entscheiden?
4. D hat aus der Kassa der von ihm selbständig geleiteten Supermarktfiliale € 5. 500.- genommen, um damit auf Urlaub zu fahren. Auf dem Heimweg stößt er mit seinem Auto korrekt fahrend einen Selbstmörder nieder, der vorhabensgemäß stirbt. D wird wegen § 153 StGB und § 80 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. In seinem Rechtsmittel macht der Verteidiger Mitverschulden des Opfers geltend, das bei der Strafzumessung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.
Frage: Wie hat das Rechtsmittelgericht (welches?) vorzugehen?
5. Im Strafverfahren gegen F wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erscheint der Zeuge X nicht, weil er für zwei Wochen auf Urlaub in Bad Ischl ist. Das Gericht beschließt darauf, eine vor dem Haft- und Rechtsschutzrichter gemachte Aussage des X zu verlesen, weil dessen Erscheinen unfügig sei. F wird daraufhin verurteilt.
Fragen: Was kann F gegen den Beschluß und gegen das Urteil unternehmen? Wird er Erfolg haben? Ändert sich etwas an der Beantwortung, wenn der Verteidiger oder F der Verlesung widersprochen haben?
6. G wird verdächtigt, in eine Villa eingebrochen und wertvolle (€ 30.000) Kunstschatze gestohlen zu haben. Der StA stellt einen Strafantrag wegen §§ 127, 128/1/5, 129/1 StGB. G bestreitet die Tat, gibt aber in der Hauptverhandlung zu, aus Geldnot eine Woche zuvor € 300 aus der Geldtasche einer ihm unbekanntenen Person gestohlen zu haben. Da die Beweislage hinsichtlich des Einbruchs sehr dürftig ist, verurteilt ihn der Richter wegen des glaubwürdigen Geständnisses nur wegen des in der Hv eingestandenen Diebstahls nach § 127 StGB, der Einbruchsdiebstahl findet im Urteil keine Erwähnung.
Frage: Welches Rechtsmittel könnte der Staatsanwalt, welches der Beschuldigte erheben?

7. H hat eine Feuersbrunst verursacht. Ein Schaulustiger wagte sich zu nahe an das Feuer und wurde von einem herabstürzenden Balken erschlagen. Das Gericht verurteilt H wegen § 169 Abs 3 StGB (Todesqualifikation) zu einer mehrjährigen Haftstrafe.

Frage: Sie sind Hs VerteidigerIn – welches Rechtsmittel mit welcher Begründung erheben Sie?

8. In einem Prozess wegen Amtsmissbrauchs erscheint der Verteidiger des Angeklagten nicht. Auf Befragung des Gerichts erklärt dieser, auf seinen Verteidiger zu verzichten. Anklagekonform wird er verurteilt, allerdings erscheint ihm die Strafe als zu hoch. Er wendet sich an Sie.

Frage: Was tun Sie?

9. F ist in erster Instanz nach § 88 Abs 1 StGB verurteilt worden, weil er mit dem Auto einen Fußgänger niedergestoßen und verletzt hat (Prellungen mit 2 Tagen Krankenstand und 10 Tagen Schmerzen). Er ist im Ortsgebiet nach dem Gutachten des Sachverständigen mit 50 km/h gefahren; dadurch habe er zwar nicht gegen eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen, doch hätte er nach Meinung des Gerichts aufgrund der besonderen konkreten Umstände (unübersichtliche Straßenstelle, starker Fußgängerverkehr) höchstens mit 30 km/h fahren dürfen. Bei dieser Geschwindigkeit hätte er noch rechtzeitig bremsen und den Unfall vermeiden können. A ersucht einen Strafverteidiger, gegen das Urteil etwas zu unternehmen, wobei er folgendes vorbringt:

a) „Es mag schon sein, daß ich mich falsch verhalten habe, aber die Verletzungen waren doch geringfügig, und außerdem habe ich sofort dafür gesorgt, daß dem Opfer sein Schaden ersetzt wird. Das Gericht hätte mich deshalb freisprechen müssen.“

b) „Es stimmt nicht, daß ich 50 km/h gefahren bin. Ich bin höchstens mit 30 km/h gefahren.“

c) „Es mag schon stimmen, daß ich mit 50 km/h gefahren bin, aber auch diese Geschwindigkeit war im konkreten Fall noch zulässig.“

d) „Vielleicht bin ich nicht mit 30 km/h gefahren, aber mit 50 km/h, wie das Gericht meint, bin ich sicher auch nicht gefahren. Es waren höchstens 40 km/h.“

Frage: Was kann der Verteidiger jeweils tun? Nennen Sie das für die Fälle a) bis d) jeweils in Betracht kommende Rechtsmittel und den Rechtsmittelgrund!

10. T wird wegen Amtsmissbrauchs verurteilt. Nach Urteilsverkündung bittet er um Bedenkzeit und meldet fünf Tage nach der Hauptverhandlung Nichtigkeit und Berufung an.

Frage: Was hat zu geschehen?

11. Gegen den 16jährigen B wird wegen schwerer Sachbeschädigung (§ 126/1/7 StGB) verhandelt. Sein Verteidiger erscheint nicht. Dennoch wird verhandelt. Ein Zeuge erscheint nicht, das Protokoll wird verlesen und letztlich dem Urteil zugrunde gelegt. B wird anklagekonform wegen einiger Erschwerungsgründe schließlich zu 18 Monaten FS verurteilt.

Frage: Welches Rechtsmittel können Sie mit welcher Begründung ergreifen?

12. Der Arzt Z ist angeklagt, die Schwangerschaft der X abgebrochen zu haben. Das Gericht geht davon aus, dass Z die Schwangerschaft mit Zustimmung der X abgebrochen hat, und verurteilt ihn nach § 96 Abs 1 StGB. Nach der Urteilsverkündung ist Z empört, er hält den Schuldspruch für falsch und bringt folgendes vor:

Variante a: Das Gericht hat festgestellt, dass der Schwangerschaftsabbruch in der 8. Schwangerschaftswoche stattgefunden hat. Da ist doch ein Abbruch noch zulässig!

Variante b: X war damals (18. Schwangerschaftswoche) akut gesundheitlich gefährdet. Ich war davon überzeugt, dass ich das Leben der X nur retten kann, wenn ich den Schwangerschaftsabbruch vornehme. Es stimmt schon, dass sich mittlerweile herausgestellt hat, dass sie gar nicht so gefährdet war. Aber – wie das Gericht ja festgestellt hat – habe ich das damals doch nicht erkannt!

Variante c: Das Gericht hat festgestellt, dass ich die Schwangerschaft abgebrochen habe, obwohl X bereits im vierten Monat schwanger war. Das trifft zu, aber – wie das Gericht im Übrigen festgestellt hat – habe ich geglaubt, dass auch das noch zulässig ist.

Variante d: Es stimmt, dass ich die Schwangerschaft in der 18. Schwangerschaftswoche abgebrochen habe, aber mir hat die X so leid getan. Sie war so verzweifelt, weil sie ihr Freund sitzen gelassen hat, und sie wusste nicht, wie es weitergehen solle. Sie hat so lange auf mich eingeredet, bis ich nachgegeben habe.

Welches Rechtsmittel könnten Sie als VerteidigerIn des Z jeweils gestützt auf den vorgebrachten Einwand erheben?

13. Der dreißigjährige X, der seinen Wohnsitz in Innsbruck hat, und der dreißigjährige Y, der seinen Wohnsitz in München hat, sollen am 10.01.2011 in Linz, als Mittäter, einen „Schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen“ gemäß § 206 Abs 1 StGB an A verübt haben. Zudem soll Y die hilflose Lage der A ausgenutzt haben, um diese gemäß §§ 127, 128 Abs 1 Z 1 und 4 StGB zu bestehlen. Schließlich wird der siebzehnjährige Z, der in Leoben wohnt, beschuldigt, die Diebsbeute von Y am 16.01.2011 in Salzburg gemäß §§ 164 Abs 1, Abs 3 StGB verhehlt zu haben. Am 20.03.2011 kommt es zur HV:

- a.) A verweigert die Aussage, woraufhin das Gericht das im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung zustande gekommene Protokoll verliert. *Die darin enthaltenen Aussagen belasten X und Y.*
- b.) Die langjährige Lebensgefährtin B, die am 19.03.2011 die Lebensgemeinschaft mit Y beendet hat, erscheint zwar zur HV, verweigert aber – unter Berufung auf ihr Naheverhältnis zu Y – die Aussage. Entgegen heftigen Protests durch Y verliert das Gericht das polizeiliche Vernehmungsprotokoll der B. Diese hat im Rahmen der protokollierten Vernehmung, ohne vorangehende Belehrungen – aus Wut und Enttäuschung – mehrere Aussagen getätigt, *die (lediglich) Y belasten.*

Auf Grund dieser Beweise und des glaubhaften Geständnisses des Z werden X, Y und Z anklagekonform verurteilt. Z wird zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten unbedingt und einem Jahr bedingt unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt.

1.) Hat das Gericht die Zeugenaussagen von A und B zu Recht verlesen?

2.) Können sich X, Y und Z gegen das Urteil erfolgreich zur Wehr setzen? Begründen Sie Ihre Rechtsansicht ausführlich!

14. Z wird beschuldigt, in alkoholisiertem Zustand im Ortgebiet mit einer Geschwindigkeit von 55 km/h den Fußgänger X angefahren zu haben, als dieser die Fahrbahn überqueren wollte. Aufgrund polizeilicher Ermittlungen ohne Vernehmung des Z als Beschuldigten kommt es gegen ihn zu einer Anklage gemäß § 88 Abs 1, Abs 4 2. Fall StGB. Am Tag der Hauptverhandlung erleidet Z einen Herzinfarkt und wird ins Krankenhaus eingeliefert. Ohne das Gericht zu benachrichtigen, bleibt Z der Hauptverhandlung fern. Nachdem sich das Gericht überzeugt hat, dass Z die Vorladung persönlich zugestellt worden ist, wird dieser in Abwesenheit wegen § 88 Abs 1, Abs 4 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt.

Fragen: *War die Vorgehensweise des Gerichts rechtmäßig? Wenn nein: Wie hätte es korrekt vorzugehen? Welche Möglichkeiten stehen Z offen, um das Urteil zu bekämpfen? Welches Gericht entscheidet darüber und wie ist in der Folge vorzugehen?*

Folgende Zusatzannahme: Während der vorher genannten Hauptverhandlung gegen Z in dessen Abwesenheit kommt eine weitere von Z begangene strafbare Handlung hervor (§ 105 StGB), welche in dieser Hauptverhandlung abgehandelt werden könnte. Der StA stellt einen Antrag gemäß § 263 Abs 1 StPO. Der Richter dehnt die Verhandlung aus und verurteilt Z in Abwesenheit auch wegen § 105 StGB.

Fragen: *War die Ausdehnung der Verhandlung und des Urteils rechtmäßig? Was kann Z gegen das Urteil unternehmen?*

Einige Zeit später meldet sich der Zeuge Y bei der Polizei und gibt an, dass bei dem von Z verschuldeten Verkehrsunfall noch eine weitere Person schwer verletzt wurde. Der Staatsanwalt überlegt, Z wegen dieser Körperverletzung zusätzlich zu der mittlerweile rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen § 88 Abs 1, Abs 4 2. Fall StGB anzuklagen.

Frage: *Angenommen, Z wird in diesem Sinn angeklagt und anklagekonform verurteilt. Was könnte Z dagegen unternehmen?*

15. E wird beschuldigt, er habe einer Frau, die gerade wegen eines Kreislaufkollapses ohnmächtig gewesen sei, aus der Handtasche 500 Euro weggenommen. Obwohl er die Tat leugnet, wird E vor dem Bezirksgericht nach § 127 StGB angeklagt und anklagegemäß zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, die das Gericht gem. § 43 StGB bedingt nachsieht. E erhebt dagegen Berufung, weil er die Tat nicht begangen habe, sondern eine Personenverwechslung vorliege. Das Rechtsmittelgericht verwirft die Berufung, ändert das Urteil jedoch zu Es Überraschung dahin ab, das es statt der bedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen festsetzt.

Fragen: *Welchen Berufungsgrund hat E geltend gemacht? Ist die Entscheidung des Berufungsgerichtes richtig? E möchte sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden geben. Was kann er unternehmen?*

16. Kann man bei einem Jugendlichen ein Strafmandat erlassen? Welches Rechtsmittel gibt es in einem solchen Fall?

17. Der StA bringt gegen A (45 Jahre alt) und B (20 Jahre alt) gemeinsam eine Anklageschrift bzgl des von ihnen in einer Bank gesetzten Verhaltens (§ 128 Abs 2) beim Landesgericht als Schöffengericht ein. In der Hauptverhandlung geschieht ua folgendes:

Das Gericht, dem als Schöffen ein pensionierter Banker und ein Techniker angehören, lädt einige ehemalige Arbeitskollegen von A und befragt sie zu dessen Lebensumständen, seinem persönlichen Wesen, etc. Auch werden As Ehefrau, seine Eltern und sein Bruder, mit dem er aber bereits die längste Zeit keinen Kontakt mehr hat, befragt. Sofort, nachdem der Bruder den Gerichtssaal betreten hat, verkündet er lauthals, er werde natürlich aussagen und er könne sich den A gut in der Rolle des Verbrechers vorstellen. In der Hoffnung, durch den Rededrang des Bruders an aufschlussreiche Informationen zu gelangen, lässt das Gericht ihn ohne Unterbrechung reden. Als der Bruder zu weitschweifenden Hasstiraden gegen A ausholt, beginnt der Rechtsanwalt des A einen lauten Streit mit ihm. Als sie sich nicht beruhigen, greift der Vorsitzende ein und verweist den Bruder und As Rechtsanwalt des Saales. Daraufhin fährt das Gericht ohne sie mit der Befragung der übrigen Zeugen fort. Schließlich kommt zufällig heraus, warum A und sein Bruder so zerstritten sind: A hat, was sonst niemand wusste, vor über 5 Jahren 10.000 € seines Bruders veruntreut.

Die Staatsanwaltschaft will, dass das Gericht A auch deswegen bestraft. Das Gericht verurteilt A schließlich sowohl wegen der Vorfälle in der Bank als auch wegen der Veruntreuung, die er gegenüber seinem Bruder begangen hat, obwohl dieser gar nicht an der Bestrafung des A interessiert ist.

Welcher/welche Fehler ist/sind dem Gericht unterlaufen? Wie könnte man sich jeweils dagegen wehren? Begründen Sie sorgfältig!

18. G und H sind mehrfach wegen Gewaltdelikten vorbestraft und zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden. Diesmal sollen sie laut Anklage einen bewaffneten Raub (§ 143 StGB) im Rückfall (§ 39 StGB) begangen haben. Sie werden anlagegemäß verurteilt. Bei der Strafzumessung weist der Vorsitzende in der Beratung darauf hin, dass man dem Umstand Rechnung tragen müsse, dass die bisherigen relativ milden Strafen offensichtlich keine abschreckende Wirkung auf G und H hatten. Das Gericht verhängt daher eine Freiheitsstrafe im Ausmaß von 22 Jahren, um ein entsprechendes Exempel zu statuieren. Während G das Urteil annimmt, will H ein Rechtsmittel erheben. H ist nämlich der Meinung, dass das Gericht von Beginn an parteiisch und voreingenommen ihm gegenüber gewesen sei. Diese Ansicht hat er schon in der Hauptverhandlung geäußert und auch ausdrücklich einen Ablehnungsantrag gestellt, den das Gericht aber ignoriert hat.

Fragen: Welches Rechtsmittel kann H deshalb erheben? Wer entscheidet darüber? Wie wird die Rechtsmittelinstanz voraussichtlich entscheiden? Worauf muss das Rechtsmittelgericht im vorliegenden Fall noch achten?

19. A und B wurden wegen wertqualifizierten Betrugs (§§ 146, 147 Abs 2 StGB / Wert: 20.000) unter Ausnützung ihrer Amtsstellung und im Rückfall verurteilt. Dafür wurde eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt. A erhebt ein Rechtsmittel und beschwert sich darüber, dass der Hauptverhandlungsrichter ihm gegenüber voreingenommen gewesen sei, weil er das Tatopfer gut kenne. Das war dem A bereits während des gesamten Verfahrens bekannt. **Welches Rechtsmittel steht ihm zur Verfügung? Wird er damit Erfolg haben? Was hat die Rechtsmittelinstanz zu beachten?**

20. In der Hauptverhandlung gegen F wegen des Vergehens des Betruges nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB (Wert: 15.000) kommt der Zeuge G trotz ausgewiesener Ladung nicht zu Gericht. Der Richter verliert hierauf das den leugnenden F belastende Protokoll über die Vernehmung des G bei der Kripo und spricht den unvertretenen F schuldig.

War die Verlesung zulässig? Kann F ein erfolgreiches Rechtsmittel einbringen? Welches Gericht entscheidet darüber?

21. N ist des Betrugs (§ 146) angeklagt. Das Verfahren gegen ihn endet mit einem Schuldspruch nach § 146 StGB; außerdem widerruft das Gericht eine bedingte Strafnachsicht (in Höhe von 14 Monaten), die N in einem früheren Verfahren gewährt wurde, weil N in der Probezeit erneut straffällig geworden ist. N möchte einzig den Widerruf bekämpfen.

a) Welches Rechtsmittel kann er mit Aussicht auf Erfolg ergreifen? Mit welcher Begründung?

N bringt nun dieses Rechtsmittel rechtzeitig, aber ohne Angabe von Gründen ein.

b) Kann das Rechtsmittelgericht von einer inhaltlichen Prüfung seines Rechtsmittels absehen und dieses – mangels Begründung – zurückweisen?

22. Die Verfahren gegen G und F werden gemeinsam geführt (§ 153 Abs 2 1 Fall; Schaden über € 50.000; § 313 bezüglich F). In der Hauptverhandlung beantragt der Verteidiger des F, zum Beweis der bereits (tatsächlich!) erfolgten umfassenden Schadensgutmachung durch seinen Mandanten die entsprechenden Belege aus der Gemeindebuchhaltung herbeizuschaffen. Unmittelbar darauf stürmt ein Mann in den Verhandlungssaal und beginnt auf F einzuprügeln, der dadurch leicht im Gesicht verletzt wird. Nach heftigem Tumult kann die Ruhe im Verhandlungssaal wieder hergestellt werden. Aufgrund dieses Vorfalls vergisst der Richter allerdings auf den von der Verteidigung gestellten Antrag und fährt in der Beweisaufnahme fort, ohne darüber zu entscheiden. Im Zuge der weiteren Verhandlung belasten mehrere Zeugen den G nicht nur wegen der Malversationen in Bezug auf die Förderungen, sondern behaupten überdies, dass der für die Beschaffung in der Gemeinde zuständige G Bestechungsgelder von einem Unternehmer für die Vergabe von Aufträgen an diesen angenommen habe. Die Zeugen werden dazu zwar ausführlich befragt, weiter geschieht aber in der Hauptverhandlung diesbezüglich nichts. Schließlich wird F anklagekonform verurteilt, ohne dass die Rückzahlung der 55.000 Euro dabei berücksichtigt wird. G wird für den Anklagewurf und auch wegen der Bestechungsvorwürfe zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. (aus einer Modulprüfung 3/16)

Fragen: Wie hat das Gericht in Bezug auf die Prügelattacke gegenüber F vorzugehen? Welche Rechtsmittel stehen F, G und der Staatsanwaltschaft mit welcher Begründung offen?

23. Bei einer Auseinandersetzung zwischen Fans beginnen **F**, **G** und **H** sowie mehrere andere Personen, die jedoch unbekannt bleiben, aufeinander einzuschlagen. In dieser tätlichen Auseinandersetzung erhält **H** einen Schlag mit einer Eisenstange auf den Kopf; er ist zehn Minuten bewusstlos, aber außer einigen Tagen Kopfschmerzen und einer Platzwunde, die genäht werden muss, hat der Schlag glücklicherweise keine Folgen. Im Ermittlungsverfahren gegen **F** und **G** (**H** wird nicht strafrechtlich verfolgt) wird **H** von der Polizei als Zeuge vernommen (§§ 153, 160 f StPO). Vor der Vernehmung wird ihm lediglich mitgeteilt, dass er als Zeuge die Wahrheit zu sagen habe. **H** gibt zu, dass er mitgerauft hat, und sagt weiters aus, dass es **F** gewesen sei, der ihm die Eisenstange auf den Kopf geschlagen habe; **G** habe „auch mitgerauft“. Daraufhin werden **F** und **G** wegen der tätlichen Auseinandersetzung und der Verletzung des **H** als unmittelbare Täter (Mittäter) nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 1 StGB angeklagt. Die Hauptverhandlung wird gegen **F** und **G** gemeinsam geführt. **F** sagt nur kurz, er habe sicher keine Eisenstange in der Hand gehabt. Im Übrigen schweigen beide Angeklagten. Als **H** als Zeuge vernommen werden soll, macht ihn der Richter darauf aufmerksam, dass er die Aussage verweigern könne, wenn er durch die wahrheitsgemäße Aussage Gefahr liefe, sich selbst belasten zu müssen. Daraufhin erklärt **H**, nicht auszusagen zu wollen. Das Gericht akzeptiert das und lässt **H**s Aussage aus dem Ermittlungsverfahren verlesen. **F** protestiert, kann aber nichts weiter tun, weil das Gericht den Zeugen bereits nach Hause geschickt hat. Aufgrund der Angaben des **H** wird **F** wegen schwerer Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 1 StGB zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu jeweils 20 Euro verurteilt, welche ihm zur Gänze bedingt nachgesehen wird. **G** wird freigesprochen.

Fragen: Was können F einerseits und die Staatsanwaltschaft andererseits gegen das Urteil unternehmen (Rechtsmittel, Rechtsmittelgrund)? Insbesondere will F monieren, dass er keine Fragen an den Belastungszeugen H hat stellen können (Art 6 Abs 3 lit d EMRK). (aus einer Modulprüfung 6/16)

24. **F** wurde in erster Instanz nach § 88 Abs 1 StGB verurteilt, weil er mit dem Auto einen Fußgänger niedergestoßen und verletzt hat (Heilungsdauer: 20 Tage). Das Gericht stellt im Urteil fest, dass **F** im Ortsgebiet mit 50 km/h gefahren ist. Nach der konkreten Verkehrslage hätte **F** nach Ansicht des Gerichts aber höchstens mit 40 km/h fahren dürfen. **F** wird zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt, sein Auto wird konfisziert. Gegen dieses Urteil bringt **F** vor:

- a) Ich bin bloß 40 km/h gefahren.
- b) Man hätte mich nicht bestrafen dürfen, weil ich doch voll geständig war und auch bereits umfassend Schadenersatz geleistet habe.

1. Zu welchem Rechtsmittel würden Sie **F** jeweils mit welcher Begründung raten?
2. Ändert sich an Ihrer Beurteilung etwas, falls die Verletzungen bereits nach 10 Tagen ausheilen?

(aus einer Modulprüfung)

25. „Jede Verletzung strafprozessualer Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung begründet einen Nichtigkeitsgrund iSd § 281 StPO.“ Stimmt dieser Satz? Begründen Sie Ihre Antwort! (aus einer Modulprüfung)

26. Die 17-jährige **Hanna** möchte für das bevorstehende Weihnachtsfest unbedingt online Geschenke erwerben, kann sich diese aber nicht leisten. Sie nimmt die Kreditkarte ihrer **Mutter** aus deren Geldtasche, um die Weihnachtseinkäufe erledigen zu können. Sie möchte die Kreditkarte anschließend wieder unbemerkt in **M's** Geldtasche zurückgeben. Der Plan geht jedoch nicht auf: Noch am selben Tag bemerkt **M** den Verlust ihrer Kreditkarte und lässt ihre Karte sperren. **H**, die davon nichts weiß, gibt die Daten der Kreditkarte zur Bezahlung ihrer Einkäufe im Internet ein. Als das automatisierte Abwicklungsprogramm nach Absenden des Formulars eine Fehlermeldung zurücksendet, sie sich zuvor aber vergewissert hatte, dass die Daten richtig eingegeben wurden, wird ihr klar, dass die Karte gesperrt sein dürfte. Daraufhin legt **H** die Kreditkarte wieder zurück in die Geldbörse von **M**, sie nimmt sich aber 200 € aus der Geldbörse, um dennoch die Weihnachtseinkäufe erledigen zu können.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von H!

H's Schwester ist erzürnt über deren Verhalten und zeigt deshalb **H** bei der Polizei an. Daraufhin erhebt die StA Anklage gegen **H** mit der Begründung, sie habe nicht nur das Geld, sondern auch **M's** Kreditkarte an sich genommen und damit ihre Online-Bestellungen bezahlt. Das Erstgericht verurteilt **H** anklagekonform wegen der Entziehung des Geldes und der bezahlten Bestellungen; wegen der Verschaffung der Kreditkarte wird sie freigesprochen. **H** ist der Ansicht, sie hätte überhaupt nicht verurteilt werden dürfen. Außerdem sei es aufgrund der Kartensperre zu keinem Schaden gekommen.

2. Wie und mit welcher Begründung können die StA und H gegen das Urteil vorgehen?

27. Gleich nach seiner Verurteilung wegen Mordes meldet **B** Nichtigkeitsbeschwerde an. Am nächsten Tag findet man **B** tot in seiner Zelle.

Frage: Was hat zu geschehen?

28. Am vorletzten Tag der Rechtsmittelfrist möchte **Cs** Anwalt die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde ausführen. Ein Darmvirus macht dies unmöglich, so dass er erst drei Tage später wieder in sein Büro kann.

Frage: Was sollte der Anwalt tun?

29. **F** wird wegen eines Artikels in einem Wochenmagazin auf eine Privatanklage des betroffenen Politikers hin wegen § 111 StGB verurteilt. Sein Rechtsmittel wird abgewiesen.

Frage: Woran könnte man in einem solchen Fall noch denken?

30. **G** fährt betrunken Auto und verursacht einen Unfall mit schweren Verletzungen seitens des Unfallgegners. Er wird zunächst wegen betrunkenen Autofahrens von einer BH nach der StVO bestraft und einige Zeit später in einem Strafverfahren nach § 88 Abs 4 2. Fall.

Frage: Was könnte er in einem Rechtsmittel geltend machen? Wenn er damit keinen Erfolg hat, wohin könnte er sich noch wenden? Wenn er bei dieser Stelle Erfolg hat, wie ist das umzusetzen?

31. In einem Verfahren wegen § 115 StGB wird der Beschuldigte in erster Instanz schuldig, in zweiter Instanz aber freigesprochen.

Frage: Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

32. Der 21-jährige **Dennis** und seine 18-jährigen Freundin **Evelyn**, beide wohnhaft in Linz, stehlen gemeinsam eine Uhr im Wert von 1.500 € aus dem Schmuckgeschäft der **Jutta** in Wien. Sie bitten ihren 17-jährigen Bekannten **Franz**, wohnhaft in St. Pölten, die Uhr über das Internet-Verkaufportal *eBay* um 800 € zu verkaufen und ihnen den Erlös auszuhändigen. 10 % soll er als Provision behalten dürfen. **F**, der die Herkunft der Uhr kennt, erklärt sich einverstanden, nimmt die Uhr entgegen und inseriert sie wie vereinbart. **Marta**, die in München wohnt, kontaktiert **F** und bietet ihm für die Uhr 750 €. **F** akzeptiert das Angebot. In der Folge kommt er auf die Idee, sich das Geld von **M** überweisen zu lassen, die Uhr aber nicht zu ihr nach München zu versenden. Als er den Kaufpreis erhält, möchte er auch diesen nicht mehr an **D** und **E** abführen. Die Uhr versteckt er, um sie später auf die beschriebene Weise wieder zu Geld zu machen. Mit dem Geld aus München leistet er sich eine schöne Reise. Nach Erhalt des Geldes erklärt er **D**, **E** und auch der **M**, die Uhr müsse auf dem Postweg verloren gegangen sein. Gegenüber **D** und **E** behauptet er außerdem, dass **M** die Uhr noch nicht bezahlt hätte.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von F!

Nachdem **J** das Inserat des **F** entdeckt und die Kriminalpolizei informiert hat, gerät **F** rasch unter Verdacht, die Uhr gestohlen zu haben. Da er aber ebenso verdächtigt wird, in Wien an einem bewaffneten Raubüberfall beteiligt gewesen zu sein, möchte die Polizei von den Ermittlungen wegen des Diebstahls an der Uhr vorerst Abstand nehmen, um den Ermittlungserfolg bezüglich des Raubüberfalls nicht zu gefährden. Die StA erhebt Anklage gegen **D** wegen des Diebstahls an der Uhr, am Motorrad sowie gegen **E** wegen des Diebstahls an der Uhr. **F** wird noch nicht angeklagt, da noch nicht alle Beteiligten des Raubüberfalls geklärt sind. **D** und **E** erscheinen nicht zur Hauptverhandlung. Da sie bereits nach § 164 StPO kriminalpolizeilich vernommen wurden und ihnen jeweils die Ladung zur Verhandlung persönlich zugestellt wurde, beschließt das Gericht, in Abwesenheit der beiden Angeklagten zu verhandeln. **D** wird sowohl wegen des Diebstahls an der Uhr als auch am Motorrad zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. **E** wird wegen des Diebstahls an der Uhr zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Das Gericht stützt sich in seiner Begründung ausschließlich auf die Ergebnisse der Überwachung von **F**'s Handy. Bei beiden Angeklagten wertet das Gericht einschlägige Vorstrafen als erschwerend.

2. Welche Rechtsmittel können D und E mit welchen Erfolgsaussichten erheben? Welches Gericht entscheidet darüber? (aus einer Modulprüfung)